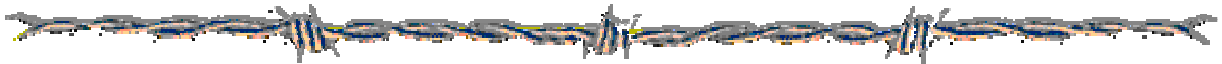


Der Schlüssel



Ein informatives und kritisches Informationsblatt der
„Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug“



Nr. 3/2014



Regionalgruppenvorstand neu gewählt



Ausgabe Juli 2014



Impressum**Herausgeber:****V. i. S. d. P. :**

Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug
Thorsten Schwarzstock, c/o Justizvollzugsanstalt Kiel,
Faeschstraße 14, 24116 Kiel
thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de oder der-schluessel@gmx.de
Tel.: 0431-6796.141, mobil: 0151-50371905, Fax 0431-6796.120 (dienstl.)

Redaktion:

Der Vorstand: Thorsten Schwarzstock, Olaf Müller, Jens-Peter Stürck,
Michael Krützfeld, Kay Jabs, Pierre Pöhls

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Inhaltsverzeichnis**Seite**

Vorstand neu gewählt - klares Votum	3/4
25 Jahre Frauen im Männervollzug	4
Aufi geht's, alles wird besser....	5
Humor	6
Tarif- und Lohnerhöhungen im Öffentlichen Dienst	6
Herzlich willkommen	7
Gesundheitsmanagement „angelaufen“	8
Personalratspflicht vs. Arbeitspflicht	9
Die Haftung des Personalrats	10
Personalien – Wir gratulieren	11
Wachsame Bürger	11
„Dies & Das in Kürze“	12
Dienstkleidung: Innerjacket neu im Sortiment	13
Stellenausschreibungen der Landesregierung verfassungswidrig?	14

Sämtliche Mitteilungen dieser Info sind sorgfältig zusammengetragen, eine Gewähr kann trotzdem nicht übernommen werden.

Regionalgruppe Justizvollzug tagte

Vorstand neu gewählt - klares Votum



Thorsten Schwarzstock wurde erneut als Vorsitzender der GdP Regionalgruppe Justizvollzug in seinem Amt bestätigt.

50 Kolleginnen und Kollegen aus den Justizvollzugsanstalten waren am 08. Mai 2014 der Einladung zur landesweiten Vollversammlung ins „Hotel Kühl“ nach Neumünster gefolgt.

Sie sprachen nicht nur dem 53-jährigen Schwarzstock, der als Justizvollzugsbeamter im allgemeinen Vollzugsdienst der JVA Kiel tätig ist, sondern auch dem stellvertretenden Vorsitzenden Olaf Müller (JVA Lübeck), dem Kassierer Jens-Peter

Stürck (JVA Neumünster) und dem Schriftführer Michael Krützfeld (JVA Neumünster) jeweils einstimmig das Vertrauen aus, ebenso dem neuen Stellvertretenden Kassierer Kay Jabs (JVA Lübeck) und Pierre Pöhls (JVA Lübeck) als Beisitzer.

Als **Gäste** wohnten der landesweiten Zusammenkunft der Justizvollzugsbeschäftigten der Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, **Dr. Eberhard Schmidt-Elseäßer**, der stellvertretende GdP-Landesvorsitzende **Torsten Jäger** sowie der stellvertretende Vorsitzende der GdP-Bezirksgruppe Zoll, MdL **Wolfgang Dudda** (Foto rechts), bei.

Die ortsansässige Dienststellenleiterin musste ihre Teilnahme an der Veranstaltung wegen eines anderweitigen privaten Termins leider absagen.



Im Anschluss an die Vorstandswahlen ging **Staatssekretär Schmidt-Elseäßer** (Foto unten) in seinen Grußworten auf aktuelle Themen im Bereich des Justizvollzuges ein. „Die geringe Belegung stellt auch eine positive Entwicklung für das Personal dar“, konstatierte der Staatssekretär.

Diese Aussage fand in der anschließenden Diskussion nicht unbedingt die Zustimmung der anwesenden GdP-Mitglieder.



- weiter Seite 4 -



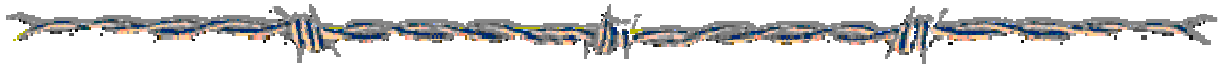
Beendet wurde die durch Jörn Löwenstrom (GdP Regionalgruppe Lübeck-Ostholstein) souverän moderierte Versammlung durch Thorsten Schwarzstock (Foto lks.) mit einem Zitat des ehemaligen Stellvertretenden Landesvorsitzenden der GdP, Silvio Arnoldi:

»Die Führungs-, Umgangs- und Betriebskultur entspricht nicht in allen Justizvollzugsanstalten den Grundanforderungen einer Behörde im 21. Jahrhundert«.

Auch wenn die GdP ein wichtiger Ansprechpartner für die Politik ist und bei Justizministerin, Staatssekretär und Abteilungsleiter Wertschätzung erfahren, hat diese Aussage leider in einigen Dienststellen und bestimmten Referaten des Justizministeriums weiterhin Bestand. Manchmal wird der Eindruck vermittelt, dass deren eigene Inkompetenz verwischt werden soll, indem man durch Negativäußerungen den Fokus auf die Gewerkschaften lenkt.

„Vielleicht“, so Schwarzstock’s Appell an den Staatssekretär, „kann man in der Hausspitze des Justizministeriums endlich mal ein Zeichen setzen und die Gewerkschaften auch im Justizvollzug »salonfähig« machen. Der Innenminister beispielsweise ist als oberster Dienstherr der Landespolizei GdP-Mitglied und signalisiert damit auch gegenüber Führungskräften und Bediensteten seine Solidarität mit Gewerkschaften.“

Torsten Jäger gratulierte dem neuen Vorsitzenden (Foto rechts) und wünschte ihm und seinen Vorstandskollegen viel Erfolg für die neue Amtszeit.



Ein kleines Jubiläum - 25 Jahre „Frauen im Männervollzug“

Am 01.09.1989 begannen 2 Frauen in der JVA Kiel und 5 Frauen in der JVA Lübeck ihre Ausbildung als Justizassistentenanwärterin erstmalig auch für den Männerbereich. Nach einem zögerlichen und sehr skeptischen Beginn von Seiten der (ausschließlich männlichen) Mitarbeiter und Vorgesetzten sind die Frauen nach 25 Jahren mittlerweile auch im Männervollzug der Justizvollzugsanstalten selbstverständlich. Sie werden von allen Seiten akzeptiert und dienstlich in allen Bereichen eingesetzt.

Die Vorurteile und anfänglichen Bedenken sind heute Schnee von gestern, oftmals wirkt sich der Einsatz von Frauen im vollzuglichen Alltag sogar positiv und deeskalierend aus. Im Jahr 2014 sind die nunmehr über 150 Frauen im allgemeinen Vollzugsdienst nicht mehr weg zu denken.

Tania und Tine
aus Lübeck

Aufi geht's, alles wird besser....

JVA Lübeck bekommt Dusche für den Freistundenhof Satire, Realität, Fiktion??

Rendsburg im März 2014. Eine Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lauscht gespannt und aufmerksam den Visionen der Anstaltsleiterin der JVA Lübeck.

Der Vollzug soll familienfreundlicher werden, sagt sie, eine gute Vollzugsplanung soll die Grundlage der Behandlung werden, die Entlassung aus dem offenen Vollzug die Regel. Die Unterbringung soll trotzdem sicher bleiben, eine Subkultur verhindert werden. Wohngruppenvollzug, das Personal, Aus- und Fortbildung – alles soll gefördert werden. Neben einer Portion Skepsis keimt etwas Hoffnung.

Qualitäten, die unser Personal haben wird sind Teamarbeit, Zielklarheit, Menschenbild auf Augenhöhe, 1a Dienstauffassung, Mut, Fantasie, Bereitschaft zu Veränderungen uuuuund viel Humor. Aus der keimenden Hoffnung wird Begeisterung.

Zurück im Anstaltsalltag erkenne ich, dass Humor auf jeden Fall schon sehr ausgeprägt vorhanden ist. Oder ist es Galgenhumor? Anlass zu dieser Frage gibt die Reaktion der Kollegen, die einen gerade fertiggestellten Freistundenunterstand zur Dusche umfunktioniert haben.

Dieser Freistundenunterstand zeugt zunächst einmal nicht gerade von einem Menschenbild auf Augenhöhe. Um in den Unterstand zu gelangen, muss man sich durch aufgeweichten Lehm Boden zwischen den Rabatten kämpfen. Einen guten Schutz vor Witterungseinflüssen bietet der Unterstand auch nicht unbedingt, da er nach vorn offen ist.

Der „Brüller“ ist jedoch die vorhandene Sitzbank, die sich darin befindet: Sitzfläche und Rückenlehne sind aus Eisenrohren. Will man evtl. verhindern, dass gesessen wird? Auf den kalten und dazu noch unbequemen Rohren kann man jedenfalls nicht sitzen.

Sehnsüchtig betrachte ich die Bänke auf dem Freistundenhof, die den Gefangenen vorbehalten sind. Sitzfläche und Rückenlehne sind aus Holz, sehen bequem aus.

Sicherlich hat die Dienststellenleitung dieses vorsintflutliche Wunderwerk der Technik, das zwar mehrere Jahrhunderte überdauern wird, aber für die Bediensteten nicht praktikabel und eher gesundheitsschädigend ist, noch nicht wahrgenommen. Es wird bestimmt nach der Entdeckung sofort entfernt und in das Museum der Anstalt verbannt.

Lachen muss ich, wenn ich den Duschkopf mit dem dazugehörigen Schlauch in dem Unterstand sehe, den (die humorvollen Kollegen) dort provisorisch angebracht haben. Humor ist wohl tatsächlich, wenn man trotzdem lacht.



Mit humorigen Grüßen

Die Freistundenaufsicht von gestern Vormittag

Humor



In einer Firma werden 5 Kannibalen als Programmierer angestellt. Bei der Begrüßung der Kannibalen sagt der Chef zu ihnen: "Ihr könnt jetzt hier arbeiten, verdient gutes Geld und könnt zum Essen in unsere Kantine gehen. Also lasst die anderen Mitarbeiter in Ruhe!"

Die Kannibalen geloben, keine Kollegen zu belästigen. Nach vier Wochen kommt der Chef wieder zu ihnen und sagt: "Ihr arbeitet sehr gut. Uns fehlt eine Putzfrau, wisst ihr, was aus der geworden ist?"

Die Kannibalen antworten alle mit Nein und schwören, mit der Sache nichts zu tun zu haben.

Als der Chef wieder weg ist fragt der Ober-Kannibale: "Wer von Euch Affen hat die Putzfrau gefressen?" Meldet sich hinten der letzte ganz kleinlaut: "Ich war es."

Sagt der Ober-Kannibale: "Du Idiot, wir ernähren uns seit vier Wochen von Gruppenleitern, Teamleitern, Abteilungsleitern, Projekt-Managern und Controllern, damit keiner etwas merkt, und du Depp musst die Putzfrau fressen!"

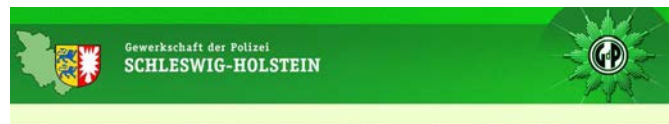
Die Moral von der Geschichte:

Manche fehlen - manche nicht.

PS: Das Beispiel ist sinngemäß natürlich auch auf andere Bereiche übertragbar...



Zur Erinnerung:



GdP: Wirkungsgleiche Übernahme durchgesetzt

Kiel im Juni 2013 Über Monate hat die GdP mit vielfältigen landesweiten und regionalen Aktionen den Druck auf die Regierung aus SPD, Grüne und SSW aufrechterhalten und so am Ende zum Einlenken gebracht. So haben u. a. 600 Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes, gut die Hälfte davon aktive und ehemalige Polizei- und Justizvollzugsbeschäftigte, am Samstag, 27. April 2013, vor dem Tagungsort des SPD Landesparteitages in Büdelsdorf gegen „Besoldungsdiktat und -spaltung“ demonstriert.

Weitere gewerkschaftliche Aktionen folgten, bevor der Landtag in Kiel am 21. Juni 2013 das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein sowie Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften verabschiedete.

Danach ergaben sich im Wesentlichen folgende Regelungen:

Einmalzahlung zum 01.05.2013: 360,- € bis A 11 (nur Besoldung),
120,- € für Anwärter/innen mit Einstiegsamt bis A 11
Lineare Anpassung ab 01.07.2013: 2,45 % für alle Besoldungsgruppen

Einmalzahlung zum 01.07.2014: 450,- € bis A 11 (nur Besoldung)
150,- € für Anwärter/innen mit Einstiegsamt bis A 11

Lineare Anpassung ab 01.10.2014: 2,75 % für alle Besoldungsgruppen

Herzlich willkommen...

...in der GdP - Regionalgruppe Justizvollzug

Wir begrüßen als Neumitglied den Kollegen *Michael Schäfer (JVA HL)*.

Wir hoffen, Du wirst dich in der GdP wohlfühlen und wünschen dir viel Erfolg im täglichen Dienstbetrieb!

Der Regionalgruppenvorstand



8-tägige Städtereise vom 18. bis 25. November 2014

PEKING & SHANGHAI
METROPOLN DER GEGENSÄTZE

Unterbringung im Doppelzimmer p. P. ab € 829,-

Geplanter Reiseverlauf:

- 1. Tag:** Linienflug von Frankfurt nach Shanghai.
- 2. Tag: Shanghai - Peking:** Ausflug (fakultativ), Besichtigung Sommerpalast inkl. Mittagessen, Hutong-Tour mit Rikschafahrt.
- 3. Tag: Peking.** Ausflug (fakultativ), Besichtigung Verbotene Stadt mit Kaiserpalast, Platz des Himmlischen Friedens, Himmelstempel inkl. Mittagessen.
- 4. Tag: Peking.** Ausflug (fakultativ) Große Mauer, Fotostopp Olympiapark, Fußmassage und Mittagessen.
- 5. Tag: Peking - Shanghai.** Transfer zum Weiterflug nach Shanghai.
- 6. Tag: Shanghai.** Ausflug (fakultativ) Besuch der Altstadt mit Teehaus, Zick-Zack-Brücke, Yu-Garten, inkl. Mittagessen.
- 7. Tag: Shanghai.** Ausflug (fakultativ), Jade-Buddha-Tempel, Uferpromenade Bund inkl. Mittagessen und Abschiedsessen - Transfer mit dem Transrapid zum Flughafen. Rückflug.
- 8. Tag:** Ankunft in Frankfurt.

Eingeschlossene Leistungen:

- Linienflug mit China Eastern (Economy Class) von Frankfurt und zurück
- Innerchinesische Flüge mit China Eastern von Shanghai nach Peking und zurück.
- Flughafensteuern, Lande- und Sicherheitsgebühren (Stand 08/2013).
- Transfers inkl. Gepäckbeförderung
- 3 Nächte in Peking und 2 Nächte in Shanghai in den genannten Hotels o.ä. inkl. 5x Frühstücksbuffet.
- Örtliche, deutsch sprechende Reiseleitung.
- Infomaterial und Reiseführer, ÖPNV-Coupon.
- Visabesorgung
- PSW-Reisebegleitung

Reise wie beschrieben	pro Person ab
Unterbringung im Doppelzimmer	829,- Euro
EZ-Zuschlag	120,- Euro
Ausflugspaket (fakultativ)	169,- Euro
Akrobatikshow am 6. Tag	25,- Euro
Rail & Fly 2. Klasse	61,- Euro
Pekingente-Abendessen am 4. Tag	25,- Euro
Visagebühren	ca. 90,- Euro

PSW-Reisen
Schleswig-Holstein GmbH

Weitere Informationen und Anmeldungen

PSW-Reisen Kiel
Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
Telefon 0431 / 17093
Telefax 0431 / 17092
psw-reisen.kiel@t-online.de

PSW-Reisen Lübeck
Hans-Böckler-Straße 2
23560 Lübeck
Telefon 0451 / 5021736
Telefax 0451 / 5021758
psw-reisen.luebeck@t-online.de

www.psw-tours.de

Veranstalter: DERTOUR GmbH & Co KG, 60424 Frankfurt/M. Irrtum, Zwischenverkauf, Programm- und Routenänderungen bleiben vorbehalten. Mindestteilnehmerzahl: 17 Personen.

Gesundheitsmanagement (BGM) „angelaufen“

Im Jahr 2012 waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug durchschnittlich 33,49 Tage (!) dienstunfähig erkrankt (vgl. Antwort der Landesregierung zur Drucksache 18-864 vom 05.06.2013).

Um die Ursachen für den gegenüber anderen Berufsgruppen erhöhten Krankenstand genauer definieren und reduzieren zu können, wird durch das MJKE seit 2014 in den größten Vollzugsanstalten zeitversetzt ein Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) eingeführt.

Nach erfolgtem Ausschreibungsverfahren wird das BGM durch die „Brücke SH“ einheitlich und verpflichtend in den Vollzugsanstalten Neumünster, Kiel, Lübeck sowie der JA Schleswig durchgeführt. Es soll den Beschäftigten und den Dienststellen gleichermaßen zugutekommen.

In Neumünster und Schleswig ist das Projekt zwischenzeitlich angelaufen.

Die „Brücke SH“ ist in erster Linie ein Maßnahmenanbieter zur Ausgestaltung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements in Unternehmen, Behörden und anderen Organisationen mit dem Ziel, die Arbeitsbewältigungsfähigkeit der Mitarbeitenden zu sichern und zu stärken.

Zwei Mitarbeiter der Brücke werden die Implementierung eines BGM in den Anstalten Lübeck, Schleswig, Kiel und Neumünster begleiten.

Es soll zunächst eine Analyse zur Situation der Anstalten, zu möglichen Gründen für z. B. Arbeitszufriedenheit und -unzufriedenheit, Belastungssituationen, erhöhten Krankenzahlen, der hohen Anzahl von nachtdienstbefreiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zum Anstieg von Dauererkrankungen erstellt werden.

Um die Problemfelder zu ermitteln, wird unter den Mitarbeitern/innen in den Vollzugsanstalten eine anonymisierte Bestandsaufnahme durch Fragebögen erfolgen.

Die Auswertung der Fragebögen und damit die Bewertung der Belastungen wird idealerweise von einem externen darauf spezialisierten Unternehmen wie der „Brücke SH“ durchgeführt. Ziel der Erhebung ist es herauszufinden, welche Maßnahmen für die jeweilige JVA sinnvoll und erfolgversprechend sein können.

Datenschutz wird groß geschrieben und dadurch sichergestellt, dass die Fragebögen nur der Brücke vorliegen und von ihr ausgewertet werden. Datensicherheit wird garantiert!

Nach Rücklauf und Auswertung der Fragebögen erhält die jeweils vor Ort eingerichtete Lenkungsgruppe eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Aufgrund dieser Ergebnisse werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Lenkungsgruppe Vorschläge für ein Maßnahmenbündel zusammengestellt. Dieser Maßnahmenvorschlag wird der Anstaltsleitung und dem Justizministerium übergeben.

Das BGM will in Dienststellen systematisch auf alle gesundheitsrelevanten Faktoren (wie z.B. Dienstpläne, Arbeitsumstände pp.), einwirken – zum Nutzen aller.

Wir alle verbringen einen großen Teil unserer Zeit an unserem Arbeitsplatz. Was liegt also näher, als dafür zu sorgen, unser Arbeitsumfeld so zu gestalten, dass es für den Erhalt unserer Gesundheit förderlich ist?

Die GdP möchte daher alle Kollegen/innen aufrufen, sich an der Erhebung zu beteiligen - auch wenn bedauerlicherweise die Gewerkschaften in dieses Projekt nicht mit eingebunden bzw. augenscheinlich sogar bewusst ausgegrenzt wurden.

Schwerpunkte aus gewerkschaftlicher Sicht

Nachgewiesen ist, dass Schichtdienstleistende gegenüber Beschäftigten ohne Schichtdienst ein erhöhtes Risiko für gesundheitliche Beeinträchtigungen haben. Viele Schichtdienstleistende – und hier vor allem ältere Kolleginnen und Kollegen – fühlen sich beispielsweise in ihrer Schlafqualität und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Auffällig – und dementsprechend immer häufiger beklagt – ist die zunehmende Anzahl von Nachtdienstbefreiungen in vielen Vollzugsanstalten.

Auch die teilweise kurzfristig wechselnden Dienstzeiten wirken sich oft einschränkend auf familiäre und gesellschaftliche Kontakte aus.

Personalratspflichten genießen Priorität gegenüber Arbeitspflicht

Mit der Wahl in die Arbeitnehmervertretung übernimmt ein Personalratsmitglied eine ganze Reihe von Aufgaben und Amtspflichten.

Dies führt in vielen Fällen zu einer Kollision von Amts- und Arbeitspflicht. Der Gesetzgeber hat diesen Interessenkonflikt eindeutig zugunsten des Personalratsamtes gelöst, indem er in § 36 Abs. 1 MBG SH (i. V. m. §§ 37 Abs. 2, 38 BetrVG) die Arbeitsbefreiung für Personalratsaufgaben ermöglicht und somit der Erfüllung der Amtspflichten gegenüber den Arbeitsvertrags- bzw. Dienstpflichten den Vorrang einräumt.

Dabei geht das Gesetz davon aus, dass Arbeitnehmervertreter ihre Personalratsaufgaben grundsätzlich während der Arbeitszeit auszuüben haben. Voraussetzung ist aber stets die Erforderlichkeit des Arbeitsversäumnisses.



Die HAD Apotheke Deutschland bietet die Vorteile einer Versand-Apotheke sowie den Service und die Beratungssicherheit einer Vor-Ort-Apotheke.



Vorteile für GdP-Mitglieder und PSW-Kunden auf einen Blick:

- Die Bestellung wird in der Regel innerhalb von 48 Stunden geliefert.
- **Diskrete Lieferung** der Waren durch unseren ständig überwachten Logistikpartner, in einem neutralen Karton.
- GdP-Mitglieder, PSW-Kunden und deren Angehörige erhalten bei rezeptfreien Produkten mindestens 20%** gegenüber dem AVK* und sammeln bis zu 3 % Treuebonus in Form von attraktiven Prämien. **Außerdem zahlen GdP-Mitglieder keine Versandkosten.**
- Ein kompetentes Team aus Apothekern und Pharmazeutisch-Technischen-Assistenten steht unter der kostenfreien **Service-Nummer 0800 / 92 96 36-2** zur Verfügung
- Rund um die Uhr bestellen und damit Zeit und Geld sparen!
- Die HAD Apotheke Deutschland besitzt ein **Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2000** und kann somit für einen hohen Qualitätsstandard garantieren.

* AVK = Apothekenverkaufspreis gemäß Lauer-Taxe.
** bezogen auf den AVK, auf alle nicht verschreibungspflichtigen Produkte.

Weitere Informationen unter:

<http://gdp-sh.had-apotheke.de>

Sozialwerk der GdP Schleswig-Holstein

Max-Giese-Straße 22 | 24116 Kiel | Telefon 04 31 / 1 70 93 | Telefax 04 31 / 1 70 92

Die Haftung des Personalrats



Die Frage, ob bzw. unter welchen Umständen Personalräte im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Folgen von Aktionen oder Ratschlägen haftbar gemacht werden können, brennt vielen Personalrats-Kolleginnen und Kollegen unter den Nägeln. **Keine Angst! Wenn man nicht gerade vorsätzlich falsch oder grob fahrlässig handelt, kann einem einzelnen Personalratsmitglied haftungsmäßig eigentlich nichts passieren. Der Personalrat als Gremium kann sowieso nicht haftbar gemacht werden!**

Nach § 280 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt, Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Handelt ein Arbeitnehmer grob fahrlässig oder gar vorsätzlich und verursacht er dabei einen Schaden, ist er voll schadenersatzpflichtig, bei leichter Fahrlässigkeit überhaupt nicht und bei mittlerer (normaler) Fahrlässigkeit nur anteilig.

Doch wie verhält es sich mit der Rechtstellung des Personalrats? Der Personalrat als solcher kann nicht verklagt werden. Er ist ein betriebsverfassungsrechtliches Organ und Vertreter der Interessen der Belegschaft. Im Sinne unserer Rechtsordnung ist er keine juristische Person.

Insofern greift hier die Arbeitnehmerhaftung nicht, denn in der Tätigkeit als Personalrat ist man – rechtlich betrachtet – kein Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine arbeitsvertraglich vereinbarte Leistung schuldet. Die Aufgaben als Personalrat werden im Rahmen des MBG erfüllt.

Im Übrigen wäre eine Haftung des Personalrats als Gremium nicht mit § 34 Abs. 1 MBG vereinbar, nach dem der Arbeitgeber die Kosten der Tätigkeit des Personalrats zu tragen hat. Die äußerste Konsequenz aus fehlerhaftem, also grob pflichtverletzendem Verhalten, wäre demnach der Ausschluss eines Personalratsmitglieds beziehungsweise die Auflösung des gesamten Gremiums gemäß § 21 MBG.

Beispiel: Falsche Auskunft durch den Personalrat

Im Beratungsgespräch wird einem Kollegen eine falsche Auskunft über eine einzuhaltende Klagfrist erteilt. Der Kollege verlangt nun Schadenersatz.

In einem solchen Fall ist beispielsweise darzulegen, dass man sich vor der Auskunftserteilung kündigt gemacht hat (Literaturstudium), nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat (zum Beispiel langjährige Erfahrung als Personalrat hat, sich der Sache sicher war, die Auskunft für richtig hielt und halten konnte) und beispielsweise ein weiteres Personalratsmitglied befragt hat.

Ob einzelne Personalratsmitglieder haftbar gemacht werden können, ist in der Fachliteratur umstritten. Zuzustimmen ist der Ansicht, dass Personalratsmitglieder nicht dadurch in der Ausübung ihrer Personalratstätigkeit eingeschränkt oder behindert werden dürfen, dass ihnen eine Schadenersatzklage droht.

Handeln das Personalratsmitglied also im Rahmen der Aufgaben nach dem MBG weder vorsätzlich falsch noch grob fahrlässig, kann es auch nicht für die Folgen dieses Handelns haftbar gemacht werden.

Am ehesten kann man als Personalrat Haftungsrisiken vermeiden, indem man den gesunden Menschenverstand nutzt. Die Rechtsprechung nennt das den Maßstab eines „vernünftig denkenden Dritten“. Was bedeutet das?

Zur Wahrnehmung der Aufgaben aus dem MBG muss man sich spezielle Kenntnisse aneignen, sich also weiterbilden und Schulungen besuchen. Die Entscheidungen trifft man unabhängig und im Rahmen des MBG „zum Wohl der Bediensteten und der Dienststelle“. Wenn jemand sein Mandat ernsthaft und respektvoll ausübt und sich der Verantwortung jederzeit bewusst ist, kann man Haftungsrisiken praktisch ausschließen, solange man sich auf dem Boden der Gesetzgebung bewegt.

Und noch ein Tipp: Da eine Rechtsberatung durch Personalratsmitglieder nicht vorgesehen ist, sollte man bei komplexeren Fragestellungen besser auf Rechtsexperten der Gewerkschaften oder Fachanwälte verweisen.

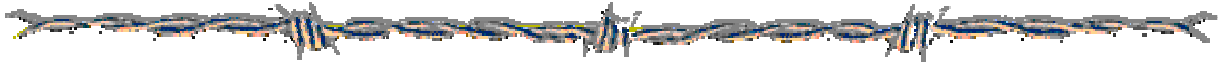
Wir gratulieren ...

... dem Kollegen *Sven Ole Blunck (JVA FL)* und Ehefrau zur Geburt ihrer Tochter. Wir wünschen Euch und Eurem kleinen Sonnenschein alles Liebe und Gute!



Baby relaxingBaby relaxing© yanlev – Fotolia.com

Wir bitten um Verständnis, dass wir hier nur die Kolleginnen und Kollegen erwähnen konnten, die uns von den Vertrauensleuten der Anstalten rechtzeitig gemeldet wurden.

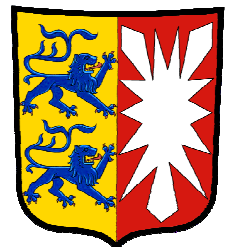


Wachsame Bürger

Ministerpräsident a. d. Peter Harry Carstensen beobachtete kürzlich während einer Autofahrt auf der A 7 das Fahrzeug einer Justizvollzugsanstalt.

Erkannt hatte „PHC“ dieses Dienstfahrzeug wohl an der Aufschrift Justiz und dem Landeswappen auf der Fahrer- und Beifahrertür. Seinem geschulten Auge entging jedoch nicht, dass hier doch tatsächlich ein Dienstfahrzeug mit dem falschen Landeswappen auf öffentlichen Straßen unterwegs war.

Statt dem offiziellen Landeswappen (Schild spitz zulaufend, Löwen mit zweiteiligem Schweif, rechts oben) handelte es sich lediglich um das so genannte „Jedermann Landeswappen“ (Schild rund, Löwen mit einteiligem Schweif, rechts unten).



„PHC“ wandte sich umgehend an den (ehemaligen) Leiter des Ministerbüros, Dr. Dr. Jan Backmann. Dieser konnte den Sachverhalt zwischenzeitlich klären und Abhilfe schaffen.

Das falsche Wappen und der Aufdruck Justiz sind mittlerweile von den Türen dieses GTW komplett entfernt worden. Es handelt sich jetzt nur noch um ein silbernes Auto mit grünem Streifen, die bestehende staatliche Ordnung ist wieder hergestellt



Gut, dass es sie gibt, unsere wachsamten Bürger...

„Dies & Das in Kürze“

Pflicht des Arbeitgebers zur Bildung eines Arbeitsschutzausschusses

Arbeitgeber sind aufgrund § 11 Satz 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) dazu verpflichtet, in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann sich der Personalrat nach § 89 Abs. 1 Satz 2 BetrVG i. V. m. § 2 MBG SH an die zuständige Arbeitsschutzbehörde wenden. Diese hat die Errichtung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 12 ASiG anzuordnen und kann im Weigerungsfall sogar eine Geldbuße verhängen (§ 20 ASiG).

Bei der Errichtung eines Arbeitsschutzausschusses handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers. Hierbei steht ihm kein Handlungsspielraum zu.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten und setzt sich wie folgt zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Quelle: Bundesarbeitsgericht



Beamter/in auf Lebenszeit – gesundheitliche Eignung

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung einer/s Beamtin/en ist der Ablauf der Probezeit.

Einer/m Beamtin/en fehlt die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch dann, wenn sie/er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird.

Bei der Feststellung der gesundheitlichen Eignung steht dem Dienstherrn kein Beurteilungsspielraum zu.

Quelle: BVerwG, Urt. v. 25.07.2013 – 2 C 12.11



Justizvollzug & GdP in Berlin

Schleswig-Holstein ist keine Inselösung mehr!

Auf dem 51.Landesdelegiertentages hat sich nun auch der GdP-Landesbezirk Berlin für die Kolleginnen und Kollegen des Justizvollzuges geöffnet. Künftig wird es auch dort eine Untergruppierung „Justizvollzug“ geben.

Es war ein schwieriger Weg bis dahin. Mit viel Engagement und Zeitaufwand hat sich federführend die Kollegin Silke Nevoigt unermüdlich dafür eingesetzt, den Berliner Vollzugsbediensteten den Zutritt zur GdP zu ermöglichen. Es geht um die berechtigten Interessen der Kolleginnen und Kollegen. In Zusammenarbeit mit der GdP-Bezirksgruppe LKA als „Freie Liste Moabit“ agierend, fehlt es aber an der Akzeptanz in den Dienststellen, es gilt Widerstände zu überwinden (Schleswig-Holstein lässt grüßen).

Erste Erfolge gab es dann bei den Personalratswahlen im Dezember 2012, als drei Vertreter der „Freien Liste Moabit“ in die Personalvertretung gewählt wurden.

Und nun der Lohn für die Mühen durch die Entscheidung der Delegierten.

"Janz dolle" Grüße und „Moin Moin“ aus Schleswig-Holstein. Weiterhin viel Erfolg in der GdP, mit der GdP und als GdP Justizvollzug.

Mehr auf: <http://www.freie-liste-moabit.de/>

Dienstkleidungsordnung

Das Sortiment der zugelassenen Kleidungsstücke und Zubehörteile beim Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) wurde im Juni 2014 erneut angepasst.

Nachdem seit Anfang 2012 das Tragen des Outerjackets im Justizvollzug gestattet ist, wurde nunmehr auch das Innerjacket in das Sortiment aufgenommen. Der Preis beläuft sich auf 62,35 € für Herren bzw. 60,74 € für Damen.

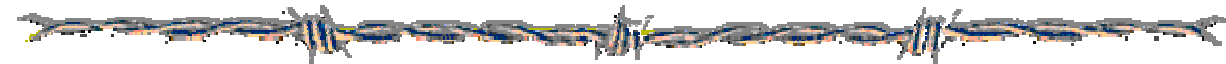


Das Innerjacket ist eine Funktionsjacke für die wärmere Jahreszeit. Abzippbare Ärmel lassen das Innerjacket schnell und problemlos zur Weste werden.



Künftig nicht mehr über das LZN erhältlich werden die hellblauen Diensthemden / -blusen sein. Stattdessen können künftig alternativ zu den dunkelblauen Diensthemden weiße Hemden und Blusen bestellt werden. Für das Tragen der noch vorhandenen Hemden und Blusen in hellblau gilt eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2016.

Ebenfalls neu in dem Sortiment der zugelassenen Kleidungsstücke ist die in „Der Schlüssel 2-2014“ als „Ausgehuniform“ bezeichnete Kombination aus Anzughose mit Sakko oder Blazer. Blazer oder Sakko sind dabei ausschließlich in Kombination mit der Anzughose und dem weißen Hemd zu tragen.



5-tägige Flusskreuzfahrt mit A-ROSA AQUA vom 15. bis 19. Dezember 2014






ab
339,-

Rhein-Weihnachtsmärkte

Der Rhein ist unsere breite Straße zu den schönsten Weihnachtsmärkten in den alten Rheinstädten. Zentren von geschichtsträchtiger Vergangenheit. In aller Ruhe lassen sich Weihnachtseinkäufe erledigen. Auf dem Schiff gibt es dazu Entspannung pur: in der Panorama-Sauna oder in der gemütlichen Lounge mit Ausblick aufs Christkind.

Preise	
pro Person in Doppel-Außenkabine Kategorie S	339,- €
pro Person in Doppel-Außenkabine Kategorie A	469,- €
pro Person in Doppel-Außenkabine Kategorie C mit franz. Balkon	519,- €

(ab 1. September 2014 +60,- € p. P., da der Frühbucherbonus ab diesem Datum nicht mehr gewährt wird.)

An- und Abreise 2. Klasse mit der Deutschen Bahn	Mit Bahncard	Ohne Bahncard
Entfernung Köln bis 600 km (z.B. Kiel, Hamburg)	100,- €	123,- €
Entfernung Köln ab 601 km (z.B. Flensburg)	125,- €	149,- €

AROSA
Leac auf Schiff

Eingeschlossene Leistungen

- Flusskreuzfahrt mit der A-ROSA AQUA in der gebuchten Kabinenkategorie
- A-ROSA VollpensionPlus
- A-ROSA Select Premium alles inklusive beinhaltet z.B.: Kaffee, Tee, Softdrinks, Bier, Sekt, offene Weine, Cocktails, Longdrinks, zahlreiche Spirituosen usw.
- 1 Stadtrundgang / Stadtrundfahrt (halbtags) nach Wahl
- 30% Ermäßigung auf Anwendungen im SPA-ROSA
- Transfer Bahnhof – Schiff – Bahnhof
- Kabinengruß, Abschiedsgeschenk, Badezimmerartikel, 0,5 l Wasser p.P./Tag
- PSW-Reisebegleitung

Reiseverlauf:

15. Dezember 2014 - Köln: Anreise nach Köln. Mit dem ausklingenden Tag gehen wir an Bord der A-ROSA AQUA. Das Schiff und all seine Möglichkeiten heißt uns willkommen. Vom Deck aus sagen wir dem Dom „Auf Wiedersehen“.

16. Dezember 2014 - Mannheim: Wir bummeln gemütlich über den Weihnachtsmarkt auf Mannheims Friedrichplatz. Festliche Bläsermusik, ein Glühwein dazu – so entspannt kann der Advent sein.

17. Dezember 2014 - Straßburg/Kehl: Wir haben Zeit satt für diese Schönheit! Wir bummeln einfach durch „Petit France“, dem malerischen Fachwerk-Viertel der Stadt, besuchen das weltberühmte Münster und kaufen nach Herzenslust ein! Straßburg ist ein Shoppingparadies à la Française.

18. Dezember 2014 - Mainz: Auf zu den Römern! Ihre Tempel haben in Mainz viele Spuren hinterlassen. Ein überwältigender Kontrast sind Marc Chagalls blaue Fenster im Dom. Es bleibt bestimmt auch noch Zeit für einen gemütlichen Bummel zwischen den Fachwerkhäusern!

19. Dezember 2014 - Köln: Mit schönen Erinnerungen gehen wir von Bord und sagen dem Rhein „Lebewohl!“

PSW-Reisen
Schleswig-Holstein GmbH

Weitere Informationen und Anmeldungen

PSW-Reisen Kiel
Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
Telefon 0431 / 17093
Telefax 0431 / 17092
psw-reisen.kiel@t-online.de

PSW-Reisen Lübeck
Hans-Böckler-Straße 2
23560 Lübeck
Telefon 0451 / 5021736
Telefax 0451 / 5021758
psw-reisen.luebeck@t-online.de

www.psw-tours.de

Hinweise: Irrtum und Zwischenverkauf sowie Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Es gelten die Bedingungen des Veranstalters A-ROSA Flussschiff GmbH, 18055 Rostock. Mindestteilnehmerzahl: 16 Personen.

Stellenausschreibungen der Landesregierung sind verfassungswidrig

- Eine Entscheidung über die Stellenbesetzung nach Geschlecht verstößt gegen Art. 3 GG -
Von Rechtsanwalt Dr. Manfred Günter, Ahrensburg*

Seit Jahren - wenn nicht Jahrzehnten – findet sich unter der Rubrik Ausschreibungen regelmäßig der folgende Hinweis:

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen.

Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Dieses Bestreben der Landesregierung ist ein politisches Ziel, das man befürworten oder ablehnen kann.

Die Landesregierung ist nach Art. 20 III GG an Gesetz und Recht gebunden. Das angestrebte „Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten“ im Justizdienst darf die Landesregierung daher nur betreiben im Rahmen der ihr durch die Gesetze, insbesondere auch durch Art. 3 III GG, gezogenen Grenzen.

Nach Art. 3 II GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt.

Wenn die Landesregierung, wie sie ankündigt, Frauen bei

Nach Art. 3 II GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt.

Wenn die Landesregierung, wie sie ankündigt, Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt, dann verstößt die Landesregierung damit gegen Art. 3 III GG, wonach niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt werden darf.

Die Landesregierung verwechselt offensichtlich das von ihr angestrebte „Gleichgewicht“ mit der in Art. 3 II GG angeordneten „Gleichberechtigung“.

Nach Art. 3 II 2 GG fördert der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Es gibt in der Tat bestehende Nachteile. Erst vor kurzer Zeit konnte man in der Presse lesen, dass beispielsweise in der freien Wirtschaft Frauen für gleiche Arbeit weniger Geld verdienen.

Hier ist der Staat nach Art. 3 II GG aufgefordert, diese bestehenden Nachteile auszugleichen.

Dadurch, dass die Landesregierung bei gleichartiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Frauen vorrangig berücksichtigen will, fördert die Landesregierung nicht die Gleichberechtigung von Frauen und Männern i. S. v. Art. 3 II 2 GG, sondern fördert allenfalls das Bestreben zur Herstellung eines „Gleichgewichts“.

Es führt kein Weg daran vorbei. Das von der Landesregierung verlautbarte Bestreben, Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen, verstößt gegen Art. 3 GG. Die Landesregierung ist nach Art. 20 III GG an Recht und Gesetz gebunden.

Die ständige Verlautbarung in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, politische Ziele auf verfassungswidrigem Weg durchsetzen zu wollen, ist genau genommen ein Skandal, über den sich wegen der geringen praktischen Bedeutung kaum jemand aufregt, denn wann kommt es schon einmal vor, dass zwei Bewerber wirklich haargenau hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu bewerten sind.

Sollte ein solcher Fall wirklich einmal vorliegen, dann muss eben das Los entscheiden. Eine Entscheidung nach dem Geschlecht des Bewerbers, so wie es die Landesregierung ankündigt, verstößt eindeutig gegen Art. 3 GG. Es würde der Landesregierung gut zu Gesicht stehen, wenn sie es in Zukunft unterlässt, bei Personalausreibungen darauf hinzuweisen, dass sie ihre politischen Ziele notfalls auch unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes durchzusetzen beabsichtigt.

* Der Autor (Jahrgang 1948) ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Notar in Ahrensburg.

Quelle: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe 4/2014